



Zweite Änderung der dritten Bebauungsplanänderung der Stadt Meisenheim für das Teilgebiet "An der Raumbacher Straße"

Änderung der textlichen Festsetzungen

Die Textfestsetzung Nr. 4 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) BBauG und §§ 1 (2) 16 und 17 BauNVO) wird wie folgt geändert:

Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Werden Kellergaragen angeordnet, so muss der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen. Auf den in der Planurkunde dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Die erforderlichen Gemeinschaftsstellplätze sind nur an der in der Planurkunde festgesetzten Lage zulässig.

Folgende Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Das Plangebiet liegt innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebietes des Glans (Gewässer I. Ordnung). Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden. Die Lage der Grundstücke und die Höhe der möglichen Schäden sollen angemessen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 78c Abs. 2 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten gem. § 78 WHG grundsätzlich verboten ist, wenn andere Energieträger zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind bis Januar 2023 bzw. bei geplanter wesentlicher Änderung der Anlage hochwassersicher nachzurüsten.



Stadt Meisenheim, den 02.05.19

Stadtbürgermeister

Kominfo

Verbandsgemeinde Meisenheim

Datengrundlage:

Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung RLP (Zustimmung vom 15.10.2002)

Meisenheim

Bearbeitet:	Wilms	Datum:	14.01.2019
Plan-Nr.:		Maßstab:	1:1000